

b) Das Recht auf Mitwirkung des Verdächtigen

Im engen Zusammenhang mit der Pflicht, sich zum Zwecke der Befragung zur Verfügung zu stellen, steht das Recht des Verdächtigen, im Rahmen der Verdächtigenbefragung an der Wahrheitsfeststellung mitzuwirken. Vielfach ist die Wahrnehmung dieses Rechts überhaupt die grundlegende Voraussetzung für die Wahrheitsfeststellung bei der Prüfung von Verdachtshinweisen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Rechts auf Mitwirkung an der Verdächtigenbefragung ist die Stellung des Verdächtigen als Träger konkreter Rechte und Pflichten. Das Recht auf Mitwirkung an die Wahrheitsfeststellung bedeutet die Befugnis des Verdächtigen, alles Vorbringen zu können, was die zugrunde liegenden Verdachtshinweise ganz oder teilweise ausräumen kann. Eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Mitwirkung besteht im Recht des Verdächtigen, bei seiner Befragung die den Zweck der Befragung begründenden Verdachtshinweise kennenzulernen.

Die Spezifik des Rechts auf Mitwirkung des Verdächtigen kommt darin zum Ausdruck, daß es ähnlich wie das Recht auf Verteidigung im sozialistischen Strafverfahren der Wahrheitsfindung dient, daß es aber andererseits bezogen auf die richtige Entscheidungsfindung im Ergebnis der Verdachtshinweisprüfung zunächst nur darauf ausgerichtet ist, festzustellen, ob die Einleitung bzw. Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt und notwendig ist. Dem liegt zugrunde, daß ein staatlicher Schuldvorwurf gegen die Person des Verdächtigen, basierend auf dem Verdacht einer von ihm begangenen Straftat (noch) nicht gerechtfertigt ist, was wiederum die Einräumung von Verteidigungsrechten ad absurdum erscheinen ließe, wohl aber die Einräumung von Mitwirkungsrechten notwendig macht.